



Satzung der Universität Ulm aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie im Bereich Studium und Lehre für das Wintersemester 2021/22 vom 28.10.2021

Aufgrund von §§ 3 Abs. 3 Satz 2 und 3, 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2, Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden- Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl, S. 1 ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes der Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24.06.2020 (GBl, S. 426 ff) hat der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 20.10.2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 05.11.2021 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Präambel

Die Universität Ulm bekennt sich zur Bedeutung der Präsenzlehre für die universitäre Ausbildung und will im Wintersemester 2021/22 verstärkt auf Präsenzlehre setzen. Digitale Formate ergänzen den Studienbetrieb.

Mit diesem Ziel werden im Wintersemester 2021/22 so viele Präsenzveranstaltungen für die Studierenden angeboten wie dies gemäß der jeweils aktuellen Rechtslage und unter Beachtung der verfügbaren räumlichen Kapazitäten sowie eines genehmigten Hygienekonzepts möglich ist. Voraussichtlich wird danach die räumliche Kapazität der Universität Ulm nicht ausreichen, um alle Veranstaltungen wieder in Präsenz anbieten zu können.

Priorität haben für die Durchführung in Präsenz dann Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an der Universität erfordern, Veranstaltungen mit überwiegend praktischen Unterrichtsanteilen, Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren sowie Prüfungen und sodann Veranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie Studierende im Zweit- und Drittsemester sowie Veranstaltungen für Kommunikationsaktivitäten, um z.B. ein überwiegend digitales Format durch Diskussion, Klärung von Fragen oder Besprechung von Fällen zu ergänzen.

Neben rein digitaler Hochschullehre und physischen Präsenzveranstaltungen werden ab dem Wintersemester 2021/22 auch Präsenzveranstaltungen in Form von Kombi- oder Hybridformaten angeboten, insbesondere um auch denjenigen ein Studienangebot bereitzustellen, die aus zwingenden Gründen nicht vor Ort sein können (z.B. internationale Studierende aufgrund fehlender Einreise-Visa). Für Veranstaltungen, die wesensnotwendig in Präsenz abgehalten werden müssen, kann es keine digitalen Alternativangebote geben. Die Lehrverantwortlichen entscheiden vor dem Semesterstart, in welcher Form sie ihre Lehre anbieten (reine Präsenzveranstaltungen, Kombinationen aus Online- und Präsenzlehre, Hybridformate, die sowohl in Präsenz als auch online belegt werden können oder reine Online-Formate) und berücksichtigen dabei die Ausbildungsziele und die räumlichen und digitalen Kapazitäten der Universität Ulm.

Studierende sollen zwischen Präsenzformat und digitalem Format frei wählen können, sofern die betreffenden Studien- und Prüfungsordnungen bzw. das betreffende Modulhandbuch keine Teilnahmeverpflichtung in Präsenz vorsieht.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung trifft Regelungen für den Umgang mit den Auswirkungen der Coronapandemie auf den Studien- und Prüfungsbetrieb, um insbesondere die Studierbarkeit in sämtlichen Studiengängen sowie den Promotions- und Habilitationsverfahren im Wintersemester 2021/22 zu gewährleisten.

Die Satzung regelt zunächst bis zum Ende der ersten Woche der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2022 gemäß § 2 Abs. 1 ausdrücklich Ausnahmen und Abweichungen von

- den jeweils gültigen Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung),
 - der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin (Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt),
 - der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang der Zahnheilkunde,
 - der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Bachelor- und Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien sowie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen) ,
 - den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen einschließlich ihrer Modulhandbücher,
 - der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium vom 26.01.2017 sowie
 - den einschlägigen Zulassungssatzungen für die zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge,
 - der Satzung der Universität Ulm für das Losverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen,
 - der jeweils gültigen Rahmenpromotionsordnung und ihre jeweils gültigen Fachspezifischen Promotionsordnungen.
- (2) Diese Sonderregelungen gelten bis zum Außerkrafttreten dieser Satzung und ersetzen die anderslautenden Regelungen in den Ordnungen gemäß Absatz 1 Satz 1.
- (3) In Kooperationsstudiengängen können nach Maßgabe der gemeinsamen Gremien die Kooperationspartner von den prüfungsrechtlichen Regelungen in dieser Satzung abweichen.
- (4) Der Senat überprüft jeweils in seiner letzten Senatssitzung der Winter- bzw. Sommersemester die Verhältnismäßigkeit der aufgrund der vorliegenden Satzung getroffenen Maßnahmen und beschließt ggf. inhaltliche Änderungen sowie auf der Basis der Bewertung der aktuellen epidemiologischen Lage eine weitere Verlängerung der Satzung über den Absatz 1 Satz 2 hinaus.
- (5) Die Satzung gilt vorbehaltlich strengerer höherrangiger Vorschriften in den jeweils aktuellen CoronaVO allgemein und CoronaVO Studienbetrieb.

§ 2 Organisatorische und prüfungsrechtliche Änderungen in Bezug auf den Studienbetrieb – Lehrveranstaltungen

- (1) Die Vorlesungszeit des Wintersemesters 2021/22 beginnt am 18.10.2021 und endet am 19.02.2022. Die Lehrenden legen die Art der Durchführung der Lehrveranstaltung (Online/Präsenz) sowie das Format (Hybrid/Kombination) in der Form fest, die den Zielen in der Präambel entspricht und nach ihrer Einschätzung dazu geeignet ist, dem/der Studierenden eine erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs zu ermöglichen. Die digitale Ausgestaltung von Lehrveranstaltungen wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 LVVO auf die Lehrverpflichtung mit derselben Höhe angerechnet wie vergleichbare Präsenzveranstaltungen.
- (2) Die Lehrverantwortlichen sind für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts bei der Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich; sie müssen die Vorgaben zum Infektionsschutz sowie die Anforderungen der jeweiligen einschlägigen aktuellen Corona Verordnungen des Landes und ggf. behördliche Maßnahmen einhalten. Zu den behördlichen Maßnahmen gehören auch Maßnahmen, die das Präsidium in Ausübung seiner ihm durch die Corona Verordnungen gegebenen Befugnisse bzw. durch sein Hausrecht gem. § 17 Abs. 8 LHG erlässt.
- (3) Die Durchführung der Lehrveranstaltungen in Präsenzform stehen unter dem Vorbehalt der räumlichen Kapazitäten und der jeweiligen Hygienekonzepte für diese Lehrveranstaltungen. Wenn aufgrund der räumlichen Kapazität nicht alle Lehrveranstaltungen in Präsenz durchgeführt werden können, entscheidet die Vizepräsidentin für Lehre oder der Vizepräsident für Lehre in direkter Abstimmung mit den betroffenen Lehrverantwortlichen und im Benehmen mit dem Studiendekaninnen und Studiendekanen über eine Priorisierung; in mündlichen Promotionsprüfungen werden in diesen Fällen nicht zur Prüfung gehörende Verfahrensbeteiligte nicht zugelassen.

§ 3 Prüfungsorganisation

- (1) In Abweichung von § 13 Abs. 1 der Rahmenordnung vom 27.07.2017 werden alle schriftlichen Prüfungen im Prüfungsformat der Klausurarbeiten offen angeboten. Der Prüfungszeitraum erstreckt sich über das gesamte Wintersemester bis zur ersten Vorlesungswoche des Sommersemesters 2022. Wird die Satzung durch erneuten Senatsbeschluss verlängert, gelten die Sätze 1 und 2 für diese Dauer entsprechend.
- (2) Die von den Prüfenden bestimmten Prüfungstermine sind von den Studierenden grundsätzlich wahrzunehmen. Es gelten die allgemeinen Regelungen zum Rücktritt von Prüfungen sowie die Regelungen zur Fristverlängerungen gemäß der in § 1 genannten gesetzlichen Regelungen.
- (3) Studierende können in Abweichung von § 13 Abs. 4 Satz 3 der Rahmenordnung von Klausurarbeiten ohne Angabe eines wichtigen Grundes bis spätestens einen Kalendertag vor dem Prüfungstermin von der Anmeldung zur Prüfung zurücktreten. Dies gilt auch für mündliche Prüfungen. Satz 3 gilt nicht für Studierende der Human- und Zahnmedizin.

§ 4 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- (1) Für den Fall, dass aufgrund der geltenden Restriktionen Praktika, Exkursionen oder Lehrveranstaltungen mit Tätigkeiten im Labor o. ä. ausfallen müssen, sollen zur Vermeidung von Nachteilen für die betroffenen Studierenden nach Möglichkeit

Lehrveranstaltungen, die turnusmäßig nur jährlich vorgesehen sind, bereits zum Folgesemester angeboten werden, sofern dies aus fachlichen Gründen vertretbar ist.

- (2) Die Prüfungsausschüsse entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob für die Zulassung zu Prüfungen abweichend von § 6 Abs. 3 Rahmenordnung i. V. mit den jeweiligen FSPO, die für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. Die Zulassung zur Prüfung kann unter der Auflage erfolgen, dass die Studienleistungen zu einem späteren Zeitpunkt nachgewiesen werden. Gleiches gilt für die Zulassung zu Abschlussarbeiten. Die § 16 c Abs. 1 S. 2 und S. 3 der Rahmenordnung sowie die entsprechenden Regelungen in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geplanten Fristen, werden für die Dauer der Schließung der Universitätsbibliothek ausgesetzt.
- (3) Sofern Studien- und Prüfungsleistungen in der Prüfungsart und dem vorgesehenen Prüfungsformat in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen oder in den Modulhandbüchern festgelegt sind, bzw. in den Anlagen (Kriterien zum Erwerb der Leistungsnachweise gem. §2 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin (Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt) sowie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang der Zahnheilkunde) darf von der festgelegten Prüfungsart und dem festgelegten Prüfungsformat abgewichen werden. Die Entscheidung, ob und in welcher Form und mit welchen Formaten die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft die Prüferin bzw. der Prüfer. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung müssen gewahrt werden. Die Entscheidung der Prüferin bzw. des Prüfers muss dokumentiert und dem Prüfungsausschussvorsitzenden bekannt gemacht werden. Über die getroffene Entscheidung sowie über Art und Umfang der neuen festgelegten zu erbringenden Leistungen, den Zeitpunkt der Prüfung oder Abgabefristen sind die Studierenden unverzüglich zu unterrichten. Es besteht kein Anspruch der Studierenden auf Durchführung der Prüfung in einer abweichenden Prüfungsleistungsart oder in einem abweichenden Prüfungsformat. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ablehnung des Antrags für den Studierenden/die Studierende eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Die Universität Ulm unterrichtet die Studierenden rechtzeitig vor der Anmeldung zur Prüfung in geeigneter Weise über die technischen Anforderungen an die Onlineprüfungen, insbesondere über die Durchführung von Onlineprüfungen unter Videoaufsicht nach Maßgabe des § 32a Abs. 3 S. 2 LHG sowie über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und gibt den Studierenden vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit, sich mit Onlineprüfungen vertraut zu machen. § 26 Abs. 2 der Rahmenordnung wird aufgehoben. Es ist zu gewährleisten, dass vor Ablauf der Widerspruchsfristen (ein Jahr nach Bekanntgabe der Note) die Einsichtnahme in geeigneter Form wahrgenommen werden kann.
- (4) Prüfungen können im Wintersemester 2021/22 sowie dem dazugehörigen Prüfungszeitraum unter dem Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme nach Maßgabe von § 32a LHG erbracht werden (Onlineprüfung). Online - Prüfungen können in den Satzungen gemäß § 1 Abs. 1 vorgesehene schriftliche, mündliche und praktische Prüfungsleistungen ganz oder teilweise ersetzen oder in den Satzungen gemäß § 1 Abs. 1 bisher nicht vorgesehene Prüfungsformen, sog. Transferprüfungen wie z.B. Prüfungen im Open – Book – Format, Hausarbeiten etc.) sein, siehe Absatz 10. Es kann eine elektronisch zu erstellende (z.B. Prüfung wird in Moodle erstellt) und bzw. oder zu übermittelnde Prüfungsleistung (z.B.

schriftliche Prüfung zum Download und Upload) verlangt werden. Die Prüfungen müssen aus inhaltlichen, didaktischen und technischen Gründen für die Online -Durchführung geeignet sein.

- (5) Vor Beginn einer Online – Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Studierendenausweises. Sofern für schriftliche, mündliche oder praktische Online – Prüfungen Hilfsmittel nicht oder nur eingeschränkt zugelassen sind, können diese zur Unterbindung von Täuschungshandlungen unter Videoaufsicht nach Maßgabe der §§ 32 a und b LHG als Videokonferenz mit einem für diesen Zweck durch die Universität freigegebenen und zentral bereitgestellten Videokonferenzsystem der Universität, durch die Verkürzung des zeitlichen Prüfungsrahmens (speed testing) sowie durch eine Softwarefunktion, um die Verwendung anderer als in der Prüfung zugelassener Software/Systeme/Internetseiten einzuschränken, durchgeführt werden; die Studierenden sind dabei verpflichtet, von der Universität eine zentral geprüfte und bereit gestellte datenverarbeitende Softwarefunktion zu installieren. Die Entscheidung welche Maßnahme bzw. Maßnahmen unter Berücksichtigung der Täuschungsanfälligkeit der Prüfung für erforderlich gehalten werden, trifft die Prüferin oder der Prüfer. Die Videoaufsicht bei schriftlichen Online – Prüfungen erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität.
- (6) Werden die Online - Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche nach übergeordneten Regelungen, insbesondere Regelungen zur Pandemie zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Frist für die Ummeldung von Online - Prüfungen unter Videoaufsicht zur alternativen Präsenzprüfung endet spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermin. Für die Regelung zur Abmeldung gilt § 3 Abs. 3; der Rücktritt nach den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung) bleibt unberührt.
- (7) Werden Online - Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren als Folge von Einschränkungen oder Hindernissen aufgrund der Corona Pandemie angeboten, stellt die Universität fest, ob und für wie viele Studierende eine Präsenzprüfung unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben durchgeführt werden kann. Kann eine Präsenzprüfung aufgrund der Corona Pandemie nicht für alle Studierenden durchgeführt werden, die ausschließlich an der Präsenzprüfung teilnehmen wollen, erfolgt eine Auswahl unter den Studierenden. Hierzu legen die Prüfungsausschüsse Kriterien fest. Studierende, die nicht für eine Präsenzprüfung ausgewählt wurden, verweist die Universität auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen den Studierenden dadurch nicht entstehen. Den betroffenen Studierenden muss ein Wechsel zu Online - Prüfungen ermöglicht werden.
- (8) Online Transferprüfungen werden ohne Begrenzung der Hilfsmittel gelöst. Diese Prüfungen zielen nicht auf das Abprüfen erlernter Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern auf den Transfer. Sie sind anwendungs- und problemlösungsorientiert gestellt. Die Videoaufsicht entfällt bei der Durchführung der Online Transferprüfungen. Online Transferprüfungen finden in von der/dem Studierenden gewählten Räumlichkeiten unter

Einsatz der eigenen technischen Mittel und ohne Anwesenheit einer fachkundigen Person statt. Die Erreichbarkeit einer fachkundigen Person ist von der Prüferin oder dem Prüfer sicherzustellen. Die Prüfer legen die Prüfungsdauer und die Zeit für den Abgabevorgang fest.

- (9) Mündliche Online – Prüfungen unter Videoaufsicht in Promotions- und Habilitationsverfahren sowie Kolloquien bei Abschlussarbeiten werden als Videokonferenz durchgeführt. Die Regelungen der einschlägigen Satzungen zur mündlichen Prüfung sowie Absatz 7 Satz 1 und § 32 a Abs. 3, 5 und 6 LHG gelten entsprechend. Die Videokonferenz ist in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen in den Studien- und Prüfung, Promotions- und Habilitationsordnungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises soll angestrebt werden. Widerspricht die Doktorandin/der Doktorand der Durchführung einer mündlichen Prüfung in Form einer Videokonferenz, ist eine mündliche Prüfung entsprechend den Regelungen der betreffenden Satzungen durchzuführen.
- (10) Online-Prüfungen in Textform bzw. mündliche Online-Prüfungen per Videokonferenz gelten als schriftliche bzw. mündliche Prüfungen im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen.“ Online-Transferprüfungen sind sonstige schriftliche Prüfungen. Wiederholungsprüfungen können in unterschiedlichen Prüfungsformen angeboten werden. Die Regelungen der Rahmenordnung Bachelor/Master in Verbindung mit den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen über mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen, schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gelten bis auf die Regelungen zur Prüfungsdauer entsprechend; abweichende Regelungen zur Prüfungsdauer sind möglich. § 4 Abs. 6 – 9 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 5 Beschlüsse der Prüfungsausschüsse und Studienkommissionen

Sitzungen der Prüfungsausschüsse und Studienkommissionen können in einer Online Sitzung durchgeführt werden. § 18 der jeweils gültigen Verfahrensordnung der Universität gilt entsprechend. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. In den Studiengängen der Human- und Zahnmedizin entscheidet anstelle der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Studiendekan.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Ulm aufgrund der Auswirkung der Coronapandemie im Bereich Studium und Lehre für das Wintersemester 2020/21 vom 25.11.2020, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 25 vom 30.11.2020, S. 163 – 172, die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Ulm aufgrund der Auswirkungen der Coronapandemie im Bereich Studium und Lehre für das Wintersemester 2020/21 vom 23.02.2021, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 5 vom 01.03.2021, S. 44 – 45 und die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Ulm aufgrund der Auswirkungen der Coronapandemie im Bereich Studium und Lehre zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnungen im Sommersemester 2021 vom 11.05.2021, veröffentlicht in den

Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 11 vom 17.05.2021, S. 128 – 138 außer Kraft.

Ulm, den 29.10.2021

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
- Präsident -